Sozialgericht Düsseldorf

Verkündet am 04.07.2016

Az.: S 13 AS 3749/15

Hanke
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Jobcenter Wuppertal Rechtsbehelfsstelle 7 RB, vertreten durch den Vorstand, Bachstraße 2, 42275 Wuppertal, Gz.:

Beklagter

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 04.07.2016 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Steinhauer, sowie den ehrenamtlichen Richter Wenzel und den ehrenamtlichen Richter Heiß für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 27.08.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2015 und der Bescheide vom 11.09.2015 und 21.12.2015 verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung

in Höhe von 438,50 Euro vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 und in Höhe von 509,80 Euro für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.03.2016 zu gewähren

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 7/10.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe der Unterkunftskosten für die Zeit von Oktober 2015 bis März 2016.

Der geborene Kläger bezieht seit 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Der Kläger lebt seit seiner Kindheit in einer 68 qm großen Wohnung unter der Adresse in Wuppertal. Seit dem Tod seiner Mutter im Jahr 2010 lebt er alleine in der Wohnung. Mit Schreiben vom 21.03.2012 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass die Höhe der Unterkunftskosten nicht angemessen sei. Die angemessenen Unterkunftskosten betrügen bei einem Einpersonenhaushalt ausgehend von einer angemessenen Wohnfläche von 45 qm bei einem angemessenen Quadratmeterpreis von 4,85 Euro 218,25 Euro. Die zuletzt anerkannte Grundmiete betrage 327,94 Euro bei einer Wohnfläche von 68 qm. Zukünftig könnten nur noch die angemessenen Wohnkosten übernommen werden. Der Kläger möge daher Bemühungen zur Absenkung der Unterkunftskosten unternehmen. In der Regel könnten die unangemessenen Kosten längstens für sechs Monate übernommen werden. Der Kläger vertrat die Auffassung, ein Umzug sei ihm nicht zumutbar. Eine Absenkung der Kosten der Unterkunft erfolgte zunächst nicht. Mit Schreiben vom 28.11.2013 wies der Beklagte den Kläger erneut darauf hin, dass die Unterkunftskosten unangemessen seien und forderte ihn auf, seine Bemühungen zur Absenkung der Unterkunftskosten nachzuweisen. Dazu trug der Kläger vor, ein Umzug sei ihm nicht zumutbar. Er bewohne die Wohnung bereits seit mehr als 53 Jahren und verbinde damit große emotionale Erinnerungen. Ein Umzug sei ihm daher aus psychischen Gründen nicht zumutbar. Auch befinde sich sein gesamtes soziales Umfeld in der Nähe seiner Wohnung. Weiterhin sei ein Großteil seines Mobiliars fest installiert und maßgefertigt, so dass dieses bei einem Umzug nicht weiter verwendbar sei. Er überreichte dazu eine ärztliche Bescheinigung seiner Hausärzte vom 27.01.2014, wonach ihm krankheitsbedingt

ein Umzug zum augenblicklichen Zeitpunkt nicht zumutbar sei.

Mit Schreiben vom 03.03.2014 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass künftig nur noch Unterkunftskosten in Höhe von 242,50 Euro berücksichtigungsfähig seien. Diese errechneten sich aus einer angemessenen Wohnungsgröße von 50 qm bei einem Einpersonenhaushalt und einem angemessenen Quadratmeterpreis von 4,85 Euro. Zukünftig könne nur noch diese Grundmiete zuzüglich Betriebs- und Heizkosten berücksichtigt werden.

Am 30.04.2014 legte der Kläger eine ärztliche Bescheinigung des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie-Psychotherapie Dr. Baumgärtner vom gleichen Tag vor. Darin bescheinigt Dr. Baumgärtner eine Behandlung vom 04.06. bis 20.07.2012 und am 29.04.2014. Der Kläger leide an einer mittelgradigen depressiven Episode mit ausgeprägter Grübelneigung und Schlafstörungen. Aufgrund einer sehr ausgeprägten emotionalen Bindung wäre ein Auszug/Umzug als ein schwerwiegendes emotionales Ereignis zu bewerten. Fachärztlicherseits empfehle er deshalb, dass der Kläger längerfristig in der Wohnung bleiben solle.

Am 14.08.2015 beantragte der Kläger die Weiterbewilligung der Leistungen für den Bewilligungsabschnitt ab dem 01.10.2015. Er gab die Höhe der Unterkunftskosten mit einer monatlichen Grundmiete in Höhe von 346,80 Euro, Nebenkosten in Höhe von 118,-- Euro und Heizkosten in Höhe von 45,-- Euro an. Mit Bescheid vom 27.08.2015 bewilligte der Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit vom 01.10.2015 bis 31.03.2016 in Höhe von insgesamt 804,50 Euro. Er berücksichtigte dabei insgesamt einen Unterkunftsbedarf in Höhe von 405,50 Euro. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.09.2015 wies der Beklagte den Widerspruch gegen diesen Bescheid zurück. Die angemessenen Unterkunftskosten berechneten sich aus dem Produkt der für den Leistungsempfänger abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins pro Quadratmeter. Für einen Einpersonenhaushalt sei von einer angemessenen Wohnfläche von 50 Quadratmetern auszugehen. Der angemessene Quadratmeterpreis beruhe auf einem Mietspiegel. Die Stadt Wuppertal verfüge über einen gültigen Mietspiegel. Hiernach sei bei Wohnungen bis 90 qm von einem angemessenen Quadratmeterpreis in Höhe von 4,85 Euro auszugehen. Bei einer angemessenen Wohnungsgröße von 50 qm und einem Quadratmeterpreis in Höhe von 4,85 Euro errechne sich eine Grundmiete in Höhe von

242,50 Euro. Aus der fachärztlichen Stellungnahme vom 30.04.2015 ergebe sich nicht die Unzumutbarkeit eines Umzuges. Der behandelnde Arzt empfehle lediglich das Verbleiben in der Wohnung.

Am 04.09.2015 übersandte der Kläger die Jahresverbrauchsabrechnung der Wuppertaler Stadtwerke vom 28.07.2015, woraus sich ein monatlicher Abschlag für Heizung und Warmwasser in Höhe von monatlich 45,-- Euro ergibt sowie die Aufteilung des Verbrauchs auf Heizung und Warmwasser.

Mit Änderungsbescheid vom 11.09.2015 bewilligte die Beklagte dem Kläger ab dem 01.10.2015 nur noch Leistungen in Höhe von monatlich 802,-- Euro. Die Änderung beruhe auf einer Anpassung des Heizkostenabschlages auf die angemessene Höhe ab dem 01.10.2015. Berücksichtigt wurden nur noch Heizkosten in Höhe von 42,50 Euro.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 30.09.2015 Klage erhoben.

Mit Änderungsbescheid vom 21.12.2015 erhöhte die Beklagte die Höhe der monatlichen Leistung ab dem 01.01.2016 aufgrund der Erhöhung der Regelleistungen auf insgesamt 807,-- Euro.

Der Kläger ist der Auffassung, dass ihm ein Umzug nicht zumutbar sei. Es bedeute für ihn eine unbillige Härte aus der Wohnung, in der er schon seit Kindertagen lebe, auszuziehen. Da er in seinem Leben noch nie umgezogen sei, sei er nicht in der Lage, einen Umzug zu bewerkstelligen. Der von der Beklagten zugrundegelegte Mietspiegel entspreche nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt. Der letzte Mietspiegel stammte aus dem Jahre 2012 und beruhe auf einer Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels des Jahres 2010. Ein aktuellerer Mietspiegel liege nicht vor. Wohnungen zu dem von vom Beklagten zugrundegelegten Quadratmeterpreis von 4,85 Euro seien auf dem Wohnungsmarkt für Neuvermietungen nicht vorhanden. Bei Recherchen im Internet ergebe sich für Wohnungen zwischen 40 und 80 Quadratmetern ein Quadratmeterpreis zwischen 5,78 Euro und 8,34 Euro. Es sei nicht möglich gewesen, eine Wohnung mit einer Quadratmeterfläche von 50 qm und einem Mietpreis bis 240,-- Euro zu finden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 27.08.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2015 und der Bescheid von 11.9.2015 und 21.12.2015 zu verurteilen, dem Kläger Kosten der Unterkunft in Höhe von insgesamt 509,80 Euro zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:
Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 27.08.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2015 und der Bescheide vom 11.09.2015 und 21.12.2015 die gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG – Gegenstand des Klageverfahrens geworden sind, beschwert, da der Beklagte bei der Berechnung der Leistungen zu geringe Kosten der Unterkunft berücksichtigt hat.

Der Kläger hat für die Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 Anspruch auf die Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 438,50 Euro. Für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.03.2016 hat der Kläger Anspruch auf Berücksichtigung der Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 509,80 Euro. Soweit die angefochtenen Bescheide geringere Leistungen bewilligen sind sie rechtswidrig.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 19 Abs. 1 SGB II umfassen zum Einen die Regelbedarfe nach § 20 SGB II und zum Anderen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II werden Unterkunftskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es dem Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in Regel jedoch längstens für sechs Monate. Der Begriff der Angemessenheit unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle. Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Leistungen für die Unterkunft sind zunächst die angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche örtliche Vergleichsraum zu ermitteln. Angemessen ist eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei es genügt, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt angemessen ist (ständige Rechtsprechung; zuletzt BSG Urteile vom 18.11.2014 B 4 AS 9/14 R und vom 16.06.2015 B 14 AS 36/08 R).

Zutreffend geht der Beklagte von einer für den Kläger angemessenen Wohnungsgröße von 50 qm aus. Die Angemessenheit der Wohnungsgröße richtet sich nach den Werten, die die Länder aufgrund von § 10 Wohnraumförderungsgesetz vom 13.09.2001 festgelegt haben. In Nordrhein-Westfalen ist danach für einen Einpersonenhaushalt eine Wohnfläche von 50 qm angemessen (vgl. BSG Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 109/11 R Randziffer 17).

Den für die Bildung der Vergleichsmiete heranzuziehenden angemessenen Quadratmetermietzinspreis, hat vorrangig das zuständige Jobcenter für seinen Bereich zu ermitteln. Falls diesbezügliche Erkenntnismöglichkeiten und –mittel fehlen, kann auf die Werte nach § 12 WoGG zuzüglich eines Zuschlages von 10 Prozent zurückgegriffen werden.

Bei der Ermittlung des angemessenen Wertes pro Quadratmeter muss das Jobcenter

nach einem Konzept vorgehen, dass die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass es die aktuellen Verhältnisse auf dem relevanten örtlichen Mietwohnungsmarkt wiederspiegelt und somit ein „schlüssiges Konzept" darstellt.

Für die Bestimmung der angemessenen Referenzmiete im Rahmen eines schlüssigen Konzeptes kann als eine Möglichkeit, wie es der Praxis des Beklagten entspricht, auf Mietspiegel zurückgegriffen werden. Die Repräsentativität und Validität der Datenerhebung eines qualifizierten Mietspiegels ist im Rahmen des schlüssigen Konzeptes regelmäßig als ausreichend anzusehen (BSG Urteil vom 17.12.2009 B 4 AS 27/09 R und vom 20.12.2011 – B 4 AS 19/11 R). Der vom Beklagten zugrundegelegte Mietspiegel 2010 zur Ermittlung der angemessenen Miete entspricht zur Bestimmung der angemessenen Miete grundsätzlich den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept (vgl. LSG NRW Urteil vom 29.10.2015 L 7 AS 1310/11). Dieser Mietspiegel wurde durch den Beklagten allerdings nur im Jahr 2012 fortgeschrieben. Für die Zeit danach hat der Beklagte aus Kostengründen auf eine Fortschreibung verzichtet. Ohne eine erneute Datenerhebung kann zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten im Jahr 2015 jedoch nicht mehr auf die dem Mietspiegel 2010 und 2012 zugrundeliegende Datenerhebung im Jahr 2010 zurückgegriffen werden. Nach Ablauf mehrerer Jahre können Wohnungsangebote nicht mehr den Rückschluss auf die aktuellen Preise zulassen. Der zur Ermittlung der angemessenen Miete herangezogenen Mietspiegel 2010 genügt nach Auffassung des LSG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 29.10.2015 L 7 AS 1310/11) für den Leistungszeitraum bis April 2011 den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept. Danach war ein Quadratmeterpreis von 4,85 Euro für Wohnungsgrößen von 40 bis 90 Quadratmetern angemessen. Es ist jedoch offensichtlich, dass der Betrag von 4,85 Euro nicht unverändert auch zur Ermittlung der angemessenen Miete im Jahr 2015 zugrundegelegt werden kann. Es ist allgemeinkundig, dass die Lebenshaltungskosten und insbesondere auch die Mietkosten ständig steigen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich im Jahre 2015 die Lage auf dem Wohnungsmarkt durch den massenhaften Zuzug von Flüchtlingen, die preisgünstigen Wohnraum benötigen, noch verschärft hat. Die Zugrundelegung der im Jahr 2010 erhobenen Daten ist deshalb zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten im Jahr 2015 nicht geeignet.

Da der Beklagte sonstige Daten zur Verifizierung der von ihm angenommenen Mietobergrenze nicht vorgelegt hat, lassen sich hinreichende Feststellungen zu den angemessenen Unterkunftskosten für den abgelaufenen Zeitraum durch das Gericht nicht

mehr treffen. Daher sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, begrenzt durch die Tabellenwerte zu § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitaufschlages von 10 Prozent.

Der Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenwertes nach § 12 WoGG ist auch nach Aktualisierung der Werte ab dem 01.01.2016 anzusetzen. Der Sicherheitszuschlag beruht nicht auf der fehlenden Aktualität der Werte sondern darauf, dass beim Fehlen eines schlüssigen Konzeptes nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, wie hoch die angemessene Referenzmiete tatsächlich ist (vgl. BSG Urteil vom 22.03.2012 – B 4 AS 16/11 R).

Beim Kläger sind daher in der Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 438,50 Euro anzusetzen. Dies errechnet sich aus dem Tabellenwert nach § 12 WoGG für ein Haushaltsmitglied und der Mietenstufe 4 in Höhe von 358,-- Euro zuzüglich des Sicherheitszuschlages in Höhe von 10 Prozent und des vom Kläger zu leistenden Abschlages für Warmwasser und Heizung in Höhe von 45,-- Euro. Der Heizkostenabschlag in Höhe von 45,-- Euro ist in voller Höhe zu berücksichtigen, da die Beklagte mit dem Bewilligungsbescheid vom 27.08.2015 Leistungen in dieser Höhe bewilligt hat. Der Änderungsbescheid vom 11.09.2015 erhält keine Ausführungen dazu, aus welchem Grund eine Reduzierung der bereits bewilligten Leistung erfolgt ist. Eine Absenkung der Leistung wäre nur gemäß § 45 SGB X möglich gewesen. Eine Begründung für die Voraussetzungen der Rücknahme der teilweisen Rücknahme der Bewilligungsentscheidung enthalten weder der Änderungsbescheid vom 11.09.2015, noch der Widerspruchsbescheid vom 10.09.2015.

Darüber hinaus liegen auch die materiellen Voraussetzungen für eine Reduzierung der Heizkosten nicht vor. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden die angemessenen Kosten für Heizung übernommen. Dabei umfassen die Kosten der Heizung grundsätzlich auch die Kosten der Warmwasseraufbereitung. Eine Differenzierung dahingehend, dass nicht die vollen Kosten übernommen werden, wenn zwar die Kosten von Heizung und Warmwasser, insgesamt, wie hier, angemessen sind, jedoch die separat abgerechneten Warmwasserkosten überdurchschnittlich, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung kann darauf jedenfalls keine Kürzung der Leistungen gestützt werden. Ein Prüfung, ob die Heiz- und Warmwasserkosten jeweils getrennt für sich gesehen überdurchschnittlich hoch und damit unangemessen sind wäre

auch mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden und aus diesem Grund nicht wünschenswert. Zudem liegt darin eine Benachteiligung derjenigen Leistungsbezieher, bei denen Warmwasser und Heizung getrennt erfasst werden, gegenüber den Leistungsbeziehern, die nur über einen einheitlichen Zähler verfügen. Bei letzteren könnte es zu keiner Kürzung der Leistungen kommen, auch wenn diese tatsächlich im Einzelfall zu hohe Heiz- oder Warmwasserkosten verursachen würden.

Ab dem 01.01.2016 sind die tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von insgesamt 509,80 Euro zu übernehmen, da diese niedriger sind als die Tabellenwerte gemäß § 12 WoGG. Der Tabellenwert nach der Mietenstufe 4 für ein Haushaltsmitglied beträgt ab dem 01.01.2016 434,-- Euro. Zuzüglich eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 10 Prozent und der Heizkosten in Höhe von 45,-- Euro berechnet sich daraus ein Betrag in Höhe von 522,40 Euro. Die tatsächlichen Aufwendungen betragen demgegenüber nur 509,80 Euro (Kaltmiete 346,80 Euro Betriebskosten 118,00 Euro, Heizkosten 45,-- Euro).

Soweit der Kläger für die Zeit vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 die Übernahme der vollen Unterkunftskosten geltend macht, ist die Klage unbegründet und war daher abzuweisen. Der Beklagte ist nur zur Übernahme der oben berechneten angemessenen Unterkunftskosten verpflichtet, da durchgreifende Bedenken, dass dem Kläger ein Umzug nicht zumutbar ist, oder er keine entsprechende Wohnung finden kann, nicht vorliegen. Allein der Umstand, dass der Kläger seit mehr als 50 Jahren in der Wohnung wohnt, spricht nicht gegen die Zumutbarkeit eines Umzuges. Es ist kein Einzelfall, dass sich die Anzahl der Haushaltsmitglieder durch Sterbefälle oder durch Auszug verringert, so dass die bisher bewohnte Wohnung zu groß wird. Im Interesse der Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum für Familien ist es angemessen und zumutbar dass Einzelpersonen aus zu groß gewordenen Wohnungen ausziehen, damit diese für Familien zur Verfügung stehen.

Aus dem vorgelegten ärztlichen Attest vom 30.04.2014 ergeben sich gleichfalls keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Unzumutbarkeit des Umzuges. Der behandelnde Arzt hat darin lediglich den Verbleib in der bisherigen Wohnung empfohlen, hat jedoch nicht attestiert, dass ein Umzug unzumutbar sei. Zudem kann die ärztliche Bescheinigung vom 30.04.2014 nicht belegen, dass ein Umzug zu einem späteren Zeitpunkt bis zum Beginn des Leistungszeitraumes am 01.10.2015 nicht möglich war. Der Kläger hat auch nach dem 30.04.2014 keine konkreten gesundheitlichen Einwendungen mehr geltend

gemacht.

Der Beklagte hat den Kläger auch mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 18.03.2014, wirksam zur Kostensenkung aufgefordert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Die Berufung wird gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen, da die Frage, ob ab dem 01.01.2016 weiterhin ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenwertes zu setzen ist grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Düsseldorf,
Ludwig-Erhard-Allee 21,
40227 Düsseldorf,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-duesseldorf.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie

von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Düsseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Steinhauer

Ausgefertigt
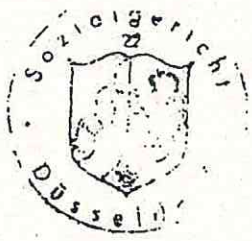
Hanke
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle